



**Anlage 6 zur niederbayerischen Rahmenleistungsvereinbarung für Ambulant
Betreutes Wohnen für Erwachsene mit seelischer Behinderung**

Eine Ausfallzeitenregelung findet nur Anwendung, sofern der Leistungsberechtigte den vereinbarten Termin nicht 24 Stunden zuvor innerhalb der Geschäftszeiten abgesagt hat.

Beim ersten und zweiten ausgefallenen Termin kann jeweils die geplante Betreuungszeit, jedoch maximal 2 Stunden dem Kostenträger in Rechnung gestellt werden. Diese Ausfallzeit ist im Quittierungsbeleg und im Leistungsnachweis auszuweisen.

Beim dritten ausgefallenen Termin innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten ergeht eine schriftliche Mitteilung an den Kostenträger und in Abdruck ggf. an den gesetzlichen Betreuer bzw. den Leistungsberechtigten. Hinsichtlich der Abrechnung gilt die Regelung wie beim ersten Termin.

Diese Regelung gilt nicht bei Paar- bzw. Gruppenangeboten.

Ausfallzeiten können zu keiner Erhöhung des bewilligten Kontingents führen.